

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Füssen für die Wahlperiode 2020 – 2026

Aufgrund Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Füssen für die Wahlperiode 2020 – 2026 wie folgt geändert:

1. ÄNDERUNGSINHALT

1.1. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

"Entscheidung über den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wert von max. 50.000 €."

1.2. § 13 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgenden neuen Buchstaben f):

f) die Behandlung von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisanträgen, soweit die Fälle durch die städtischen Satzungen geregelt sind und deren Vorgaben eingehalten werden bzw. nur geringfügige Abweichungen zu bewilligen sind. Die insoweit behandelten Fälle sind dem zuständigen Ausschuss bekannt zu geben.

1.3. § 13 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgenden neuen Buchstaben g):

g) die Stellungnahme zu Bauleitplänen bzw. ähnlichen Maßnahmen benachbarter Kommunen, sofern nicht die städtischen Belange der Planungshoheit berührt bzw. der Stadtentwicklung betroffen sind.

2. INKRAFTTRETEN

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Füssen, 27. Oktober 2020 STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

